

# RS Vwgh 2022/2/16 Ra 2021/02/0244

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2022

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

AVG §56

TierschutzG 2005 §30 Abs3

TierschutzG 2005 §37 Abs2

TierschutzG 2005 §37 Abs3

VStG §24

VwGVG 2014 §38

## Rechtssatz

Nach § 37 Abs. 2 TierschutzG 2005 abgenommene Tiere sind selbst nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs. 3 TierschutzG 2005 nicht als verfallen anzusehen und dem (bisherigen) Tierhalter dürfen somit gegebenenfalls auch die über diesen Zeitpunkt hinausgehenden, durch die Haltung der abgenommenen Tiere entstandenen Kosten gemäß § 30 Abs. 3 legit. auferlegt werden, wenn innerhalb der Frist des § 37 Abs. 3 legit. ein Antrag auf Ausfolgung der abgenommenen Tiere gestellt wird, über den inhaltlich abzusprechen ist, ein solcher inhaltlicher Abspruch nach Ablauf dieser Frist aber noch nicht ergangen ist.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021020244.L02

## Im RIS seit

18.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)